VERORDNUNG (EWG) Nr. 905/85 DER KOMMISSION

vom 3. April 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 584/85 zur Eröffnung der in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehenen Destillation von Tafelwein für das Wirtschaftsjahr 1984/85

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestürzt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 798/85 (2), insbesondere auf Arikel 15 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 584/85 der Kommission (3) bestimmt, daß die im Rahmen der Destillation von Tafelwein nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 geschlossenen Verträge und die Destillationsmeldungen der Interventionsstelle für das Wirtschaftsjahr 1984/85 spätestens bis 30. März 1985 zur Genehmigung vorgelegt werden. Da in einigen Mitgliedsstaaten die Veröffentlichung der erforderlichen Rechtsakte verspätet erfolgt ist, muß die obige Frist verlängert werden, um allen Erzeugern die Möglichkeit zu geben, die Maßnahme in Anspruch zu nehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 584/85 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird „30. März 1985" durch „15. April 1985" ersetzt.
2. In Artikel 5 wird
   — in Absatz 1 „15. März 1985" durch „30. April 1985",
   — in Absatz 2 „30. April April 1985" durch „15. Mai 1985",
   — in Absatz 3 „20. Mai 1985" durch „5. Juni 1985"

   ersetzt.
3. In Artikel 6 wird „10. Mai 1985" durch „25. Mai 1985" ersetzt.
4. In Artikel 13 Absatz 1 wird
   — im ersten Unterabsatz „30. März 1985" durch „15. April 1985",
   — im zweiten Unterabsatz „20. Mai 1985" durch „5. Juni 1985"

   ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. April 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 89 vom 29. 3. 1985, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 67 vom 7. 3. 1985, S. 19.